

# **AG\_ZIVILGERICHT ZVE.2024.39 vom 20. März 2025**

Ag Zivilgericht, 2025-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZVE.2024.39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZVE.2024.39)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZVE.2024.39 du 20 mars 2025

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZVE.2024.39 del 20 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Strittig und zu prüfen ist zunächst, ob die Beklagte die Klageantwort innert der bis zum 18. Dezember 2023 erstreckten Frist (act. 20) rechtzeitig erstattete. Die Klageantwort datiert vom 18. Dezember 2023. Von der Vorinstanz wurde darauf jedoch vermerkt, diese sei erst am 20. Dezember 2023 eingegangen bzw. die Postaufgabe sei erst am 19. Dezember 2023 erfolgt (act. 23). Der Briefumschlag, welcher die Richtigkeit der vorinstanzlichen Feststellungen beweisen würde, liegt nicht bei den Akten (vgl. auch Aktennotiz vom 27. November 2024), was der Aktenführungspflicht

- 8 - widerspricht (vgl. Art. 53 Abs. 2 ZPO). Die Beklagte hat jedoch, nachdem ihr (erstmalig; act. 43 ff.) mit dem vorinstanzlichen Urteil zur Kenntnis gebracht worden ist, ihre Klageantwort verspätet (vorinstanzliches Urteil Ziff. 4 des Aktenzusammenzugs), ohne Verzug (im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO) mit Berufung die Aufgabebestätigung einer Sendung an das Bezirksgericht Laufenburg vom 18. Dezember 2023 und den Zustellnachweis dieser Sendung an das Bezirksgericht Laufenburg am 20. Dezember 2023 eingereicht (Berufungsbeilage 4 und 5). Damit hat sie den Nachweis hinreichend erbracht, dass sie die Klageantwort fristgerecht eingereicht hat.

### **E. 6**

Die Beklagte rügt, die Vorinstanz habe den Verhandlungsgrundsatz verletzt, indem sie Bezug auf die fehlenden Seitenzahlen des Vertrages und im Vertrag dargestellte Rahmen genommen habe, ohne dass der Kläger diese Umstände und die Folgen daraus behauptet habe (Berufung S. 7 Ziff. 13 f., S. 10 Ziff. 21 f.). Es mag zutreffen, dass der Kläger die fehlenden Seitenzahlen und Rahmen nicht (explizit) erwähnte. Er rügte jedoch unter Beilage des Kaufvertrags, der Vertrag sei (geschickt) verwirrt aufgebaut (Berufungsantwort S. 5, Klage S. 5 [act. 5]). Wenn die Vorinstanz mit Blick darauf bei der Beweiswürdigung auch die fehlenden Seitenzahlen und Rahmen miteinbezieht (vorinstanzliches Urteil E. 3.4.4), verletzt dies die Verhandlungsmaxime nicht. Denn das Gericht kann auch unbehauptete, aber durch das Beweisverfahren erwiesene Tatsachen berücksichtigen, wenn diese im Rahmen des Beweisthemas liegen (Urteil des Bundesgerichts 4A\_588/2023 vom 11. Juni 2024 E. 3.4.5 mit Hinweisen auf die Literatur). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, nachdem der Kläger geltend gemacht hatte, der Vertrag sei (geschickt) verwirrt aufgebaut und diesen als Beweismittel einreichte. Aus demselben Grund hat die Vorinstanz auch nicht gegen den Verhandlungsgrundsatz verstossen, indem sie hinsichtlich des gefalteten A3-Papierbogens Analogien zu einem Buch zog. Hinzu kommt diesbezüglich, dass der Kläger bei der Darlegung der Verwirrlichkeit des Vertrags darauf hinwies, bei dessen Betrachtung sei der Falz links (vgl. Berufungsantwort S. 6, Replik S. 4 [act. 51]), und die Beklagte in der Duplik ausführte, durch das gefaltete A3-Blatt sei eine Mappe entstanden, wobei der Falz wie bei jedem Buch

oder jeder Mappe links zu positionieren sei (act. 82).

## **E. 7**

Weiter ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht feststellte, es sei zwischen den Parteien kein Vertrag zustande gekommen.

### **E. 7.1**

Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung zustande (Art. 1 OR). Massgebend ist in erster Linie der übereinstimmende tatsächliche Wille der Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Art. 18 Abs. 1 OR). Dessen Feststellung kann aufgrund einer

- 9 - Beweiswürdigung von Indizien erfolgen. Indizien in diesem Sinne bilden nicht nur der Wortlaut der Willenserklärungen, seien sie mündlich oder schriftlich, sondern auch ihr allgemeiner Kontext, das heisst alle Umstände, welche die Entdeckung des wirklichen Willens der Parteien erlauben, seien es Erklärungen, die im Vorfeld des Vertragsschlusses abgegeben wurden, oder Tatsachen, die sich nach diesem ereignet haben, namentlich das spätere Verhalten der Parteien, das über den ursprünglichen Willen der Parteien Aufschluss geben kann (BGE 144 III 93 E. 5.2.2). Rein passives Verhalten darf im Allgemeinen dabei nicht als Kundgabe eines rechtsgeschäftlichen Willens verstanden werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.206/2002 vom 1. Oktober 2002 E. 2.1). Steht eine tatsächliche Willensübereinstimmung fest, bleibt für eine Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz kein Raum (BGE 132 III 626 E. 3.1; 128 III 70 E. 1a). Erst wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Massgebend ist dabei der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Nachträgliches Parteiverhalten ist bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip nicht von Bedeutung; es kann höchstens – im Rahmen der Beweiswürdigung – auf einen tatsächlichen Willen der Parteien schliessen lassen (BGE 144 III 93 E. 5.2.3; 132 III 626 E. 3.1).

### **E. 7.2**

Der Kläger hat das Original des Vertrages (Kundenkopie) mit Eingabe vom 6. November 2023 eingereicht (vgl. blaues Mäppli). Das Hauptdokument bildet ein etwas dickeres A3-Blatt, das in der Mitte einen Falz aufweist. Auf der linken Blatthälfte befinden sich (eingerahmt) die Bestellurkunde, die Kontaktdaten des Kunden und die Zahlungsvereinbarung. Die rechte Seite zeigt (wiederum eingerahmt) eine Widerrufsbelehrung, Einwilligungsmöglichkeiten hinsichtlich der weiteren Kontaktierung und die Unterschriften (Vertriebspartner, Käufer). Auf der Rückseite der Widerrufsbelehrung hat es (eingerahmt) ein "Muster-Widerrufsformular". Zusätzlich gibt es noch drei lose Blätter, die ebenfalls einen Rahmen und Unterschriftsbereich haben. Eines trägt den Titel "Kundeninformation / Kenntnisnahme zur Bestellung vom 16.05.2022", eine anderes informiert über Faksimiles und ein drittes hat zum Gegenstand, wie mit den Kontaktdaten des "Interessenten" umgegangen werden darf. Weiter kann festgehalten werden, dass das A3-Blatt beim (Verkaufs-)Gespräch vom 16. Mai 2022 (unbestrittenermassen) zumindest zu Beginn zu einer Mappe gefaltet war und darin die weiteren losen Blätter aufbewahrt wurden (Duplik der Beklagten S. 18, act. 82). Ob dem Kläger am 16. Mai 2022 der A3-Bogen offen (ungefaltet) gezeigt wurde, ist mit Blick auf

die vorliegenden Beweise nicht erstellt: Der als Zeuge einvernommene Vertriebspartner der Beklagten, C.\_\_\_\_\_, hat dies bei seiner Einvernahme nämlich nicht klar bejaht (act. 106).  
Im Folgenden

- 10 - ist auf beide Erscheinungsbilder der Vertragsdokumentation einzugehen sowie die weiteren Umstände. Bei offener (ungefalteter) Betrachtungsweise des A3-Blatts scheint das Dokument grundsätzlich einen nachvollziehbaren Aufbau aufzuweisen: Es erfolgt die Bestellurkunde auf der linken Seite und auf der rechten Seite die Widerrufsbelehrung und der Unterschriftbereich. Festzuhalten ist jedoch, dass es keine direkten verbindenden Elemente zwischen diesen beiden Seitenhälften gibt. Diese beiden Seiten wirken vielmehr durch die jeweils vorhandenen roten Rahmen als in sich abgeschlossen. Eine klarere Darstellung, dass es sich um ein zusammenhängendes Dokument handelt, wäre jedoch etwa durch einen Rahmen über die ganze A3-Seite problemlos möglich gewesen. Wenn das Dokument im als Mappe gefaltetem Zustand präsentiert wird, so wie es dem Kläger gemäss dessen Angaben gezeigt worden sein soll (Klage S. 5, act. 5; act. 115, 121), dann wird auf der ersten Seite zunächst auf das Widerrufsrecht aufmerksam gemacht. Nach ca. drei Viertel der Seite folgen durch eine dünne waagerechte Linie abgetrennt zwei Möglichkeiten zur Einwilligung hinsichtlich der weiteren Kontaktaufnahme und die Unterschrift. Diese befindet sich somit im gleichen Bereich (ohne waagerechte Trennlinie) wie die Einwilligung zur Kontaktaufnahme. Ferner sieht der Kunde bei dieser Betrachtung die Bestellurkunde nicht und realisiert – wenn er das Dokument nicht selbst liest, so wie es der Kläger getan haben will (act. 122) – nicht ohne Weiteres, dass die Unterschrift zu einer Bestellung gehören soll. Das Dokument kann zudem, wenn dieses kurz angeschaut wird, insbesondere für eine juristisch nicht gebildete Person den Eindruck erwecken, dass sich die Widerrufsbelehrung auf die Einwilligung betreffend die Kontaktierung bezieht. Denn bei der ersten Einwilligungsmöglichkeit wird einleitend in irreführender Weise davon geschrieben, "ich bin jederzeit widerruflich [Hervorhebung durch Unterstreichen durch das Obergericht] damit einverstanden, dass mich die B.\_\_\_\_ GmbH zur Werbung ihrer Produkte telefonisch kontaktieren kann. [...]". Wird die Mappe aufgeklappt, folgt auf der linken Seite die "Muster-Widerrufserklärung" und rechts befinden sich die losen Blätter, bei deren Durchblättern zuletzt eine leere Seite (jene der gefalteten A3-Mappe) folgt. Es scheint, als wäre das Dokument hier zu Ende. Dass sich auf der Rückseite der leeren Seite noch die Bestellurkunde befindet, ist nicht unbedingt zu erwarten, zumal weder Seitenzahlen noch andere Umstände (wie etwa ein Hinweis "bitte umblättern") darauf hinweisen. Die alsdann folgende Bestellurkunde auf der Rückseite der Mappe hat keine Unterschrift des Klägers und es ist mit Blick auf das eher einheitliche Schriftbild (vgl. vorinstanzliches Urteil 3.4.5.4) auch nicht ersichtlich, dass er dort etwas selbst eingetragen hat. Es ist festzuhalten, dass die Gestaltung der vorliegenden Vertragsdokumente ungewöhnlich erscheint und diese bei entsprechender Handhabung

- 11 - leicht zur Täuschung eingesetzt werden könnten. Der Zeuge C.\_\_\_\_\_ hat ein solches Verhalten jedoch klar verneint und angegeben, er sei mit dem Kunden alles (den gesamten Vertrag) durchgegangen (act. 106 f.). Hinzu kommt, dass ein solch betrügerisches Verhalten nicht einfach anzunehmen ist (vgl. LARDELLI/VETTER, in: Basler Kommentar zum ZGB, 7. Aufl. 2022, N. 61 zu Art. 8 ZGB) und die allgemeinen Ausführungen des Klägers, beim Handel mit Faksimiles werde (von irgendwem) mit übersteuerten Preisen operiert, keinen hinreichend konkreten Anhaltspunkt für ein betrügerisches oder übervorteilendes Verhalten der Beklagten bzw. ihres Vertriebspartners liefert. Zumal auch

nicht bewiesen ist, inwieweit hier überhaupt der Verkauf eines überkauften Produkts im Raum steht (vgl. Klageantwort S. 3, act. 25; Replik S. 2, act. 49; Duplik S. 3, act. 67) und die Frist zur Geltendmachung einer Übervorteilung (Art. 21 OR) auch verwirkt ist. Unabhängig davon sind hier aber die weiteren Umstände von entscheidender Bedeutung, welche die Vorinstanz nicht berücksichtigt hat und die für eine gegenseitige Willensäusserung zum Vertragsabschluss sprechen. Der Kläger ist Sammler von Faksimiles und hat in der Vergangenheit solche gekauft, die teilweise auch mehrere Tausend Franken (das "zweitteuerste" ca. Fr. 12'000.00) kosteten (act. 115 ff.). Ferner ist festzuhalten, dass der Kläger am 16. Mai 2022 (Zeitpunkt des Gesprächs mit dem Vertriebspartner der Beklagten) gemäss seinen eigenen Angaben an solchen Werken immer noch interessiert war (act. 121). Der Kläger hat alsdann am 27. Mai 2022 – mithin noch innert der Widerrufsfrist – das ihm zugestellte Faksimile entgegengenommen (Beilage 18 zur Duplik) und dieses wie andere von ihm gekaufte Faksimiles in der Kartonschachtel belassen und zu diesen hingetan (act. 124). Es scheint somit nicht so, als wäre der Kläger über die Lieferung erstaunt gewesen und hätte herausfinden wollen, was ihm da genau (unbestellt) zugeschickt worden war. Der Beschuldigte sah sich auch nicht zu einer Klarstellung, es bestehe gar kein Vertrag, veranlasst, als die Beklagte mit Schreiben vom 27. Mai 2022 eine Zahlungserinerung für die erste Rate von Fr. 5'666.33 forderte (Beilage 3 zur Klageantwort). Gleiches gilt hinsichtlich der weiteren Zahlungsaufforderungen vom 20. Juni 2022 und 5. August 2022 (Beilage 4 und 5 zur Klageantwort). Vielmehr leistete der Kläger am 13. September 2022 ohne Kommentar eine Zahlung von € 3'081.10 (Beilage 6 zur Klageantwort). Dass diese Zahlung angesichts von (unzulässigem) Druck der Beklagten erfolgt sein soll (Klage S. 3, act. 3), erscheint bei drei schriftlichen Zahlungsaufforderungen, einem vom Kläger mit der Beklagten geführten Telefongespräch (act. 126) und nicht erfolgreichen Kontaktversuchen per Telefon durch die Beklagte innert rund drei Monaten als wenig überzeugend. Vielmehr spricht dies stark dafür, dass sich der Kläger einer Kaufpreisschuld bewusst war und diese nun teilweise erfüllt hat (in der Hoffnung nun vorerst Ruhe von der Beklagten zu haben). Dazu passt dann auch, dass der Kläger gegen den ihm am 18. April 2023 zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag erhob und die Forderung nicht bestritt, was mit Blick auf das Formular aber ein Leichtes gewesen wäre (Beilage 2 zur Klage). Als Hinweis für einen

- 12 - Vertragsabschluss zu bewerten ist auch, dass der Schwiegersohn des Klägers mit der Beklagten im September 2023 in Kontakt getreten ist, um eine ratenweise Zahlung zu vereinbaren (Beilage 19 und 20 zur Duplik). In diesem Zusammenhang erscheint nicht massgebend, ob der Schwiegersohn dazu vom Kläger ermächtigt worden ist. So oder anders ist doch davon auszugehen, dass der Schwiegersohn des Klägers keine solchen Verhandlungen mit der Beklagten aufgenommen hätte, wenn der Kläger diesem und der Familie erzählt hätte, er habe gar keinen Vertrag unterschrieben, sondern von ihm werde in betrügerischer Weise Geld verlangt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der Gesamtumstände, insbesondere aufgrund des Interesses des Klägers an Faksimiles und seinem Verhalten nach dem 16. Mai 2022 zu schliessen ist, dass durch übereinstimmende Willensäusserung ein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Weitere Einwände gegen die von der Beklagten in Betreuung gesetzte Forderung stehen im Berufungsverfahren nicht im Raum. Die vom Kläger eingereichte negative Feststellungsklage im Sinn von Art. 85a SchKG, wonach er die von der Beklagten in Betreuung gesetzte Kaufpreisforderung von Fr. 13'999.00 nebst Zins von 5 % seit 16. August 2022 nicht schulde und die Betreuung aufzuheben sei, ist somit abzuweisen. Die

Berufung der Beklagten ist gutzuheissen.

#### **E. 8.1**

Abschliessend sind die Kosten festzusetzen und zu verteilen. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

#### **E. 8.2**

Die Beklagte obsiegt mit ihrer Berufung und die Klage des Klägers ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten dem Kläger aufzuerlegen. Zudem hat er der Beklagten eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 8.3.1**

Für das erstinstanzliche Verfahren sind die von der Vorinstanz festgesetzten und von den Parteien im Berufungsverfahren der Höhe nach nicht beanstandeten Gerichtskosten von Fr. 3'065.00 zu übernehmen. Diese sind ausgangsgemäss vollumfänglich dem Kläger aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 zu verrechnen.

#### **E. 8.3.2**

Der Kläger ist zudem zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren zu bezahlen. Diese hat die Vorinstanz auf Fr. 5'488.45 festgesetzt, was von den Parteien im

- 13 - Berufungsverfahren der Höhe nach nicht beanstandet wurde und deren Festsetzung rechtmässig erscheint (Fr. 3'949.85 [Grundhonorar gemäss § 3 Abs. 1 lit. a AnwT bei einem Streitwert von Fr. 13'999.00] + Fr. 987.45 [25 %-Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT für die zusätzliche Rechtsschrift] + Fr. 148.10 [Auslagenpauschale von praxismässig 3 %] + Fr. 403.05 [MwSt. von 7.7 % bzw. 8.1 %]; act. 149). Entsprechend hat der Kläger der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 5'488.45 zu bezahlen.

#### **E. 8.4.1**

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist bei einem zweitinstanzlichen Streitwert von Fr. 13'999.00 gestützt § 7 Gebühd gerundet auf Fr. 2'120.00 festzusetzen. Sie wird mit dem von der Beklagten in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Demnach hat der Kläger der Beklagten Fr. 2'120.00 direkt zu ersetzen (Art. 404 ZPO in Verbindung mit aArt. 111 ZPO).

#### **E. 8.4.2**

Der Kläger ist zudem zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung für das vorliegende Rechtsmittelverfahren zu bezahlen. Die Grundentschädigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a AnwT beträgt beim vorliegenden Kostenstreitwert Fr. 3'949.85. Ausgehend davon ist die der Beklagten zustehende zweitinstanzliche Parteientschädigung unter Berücksichtigung eines Abzugs von 20 % für die entfallene Verhandlung, der zur Hälfte durch einen 10 %-Zuschlag für die zusätzliche Rechtsschrift vom 16. Dezember 2024 kompensiert wird, und eines Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 AnwT) einerseits und einer Auslagenpauschale von 3 % sowie der Mehrwertsteuer von 8.1 % andererseits auf gerundet Fr. 2'968.55 (= Fr. 3'949.85 x 0.9 x 0.75 x 1.03 x 1.081) festzusetzen. Das Obergericht erkennt: 1. In Gutheissung der Berufung wird der Entscheid

des Präsidenten des Bezirksgerichts Laufenburg vom 12. August 2024 aufgehoben und wie folgt neu gefasst: 1. Die negative Feststellungsklage wird abgewiesen. 2. Der Antrag des Klägers auf Einstellung der Betreuung aaa des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten bestehen aus: a) der Entscheidegebühr von Fr. 2'100.00

- 14 - b) den Kosten der Beweisführung von Fr. 965.00 c) den Kosten für die Übersetzung von Fr. 0.00 Total Fr. 3'065.00 Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt. Sie werden mit dessen Vorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet, so dass er dem Gericht Fr. 2'065.00 nachzuzahlen hat. 4. 4.1. Der Kläger hat der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 5'488.45 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. 4.2. Der Kläger hat seine eigenen Parteikosten selber zu tragen. 2. Die obergerichtliche Entscheidegebühr von Fr. 2'120.00 wird dem Kläger auferlegt und mit dem Kostenvorschuss der Beklagten verrechnet. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten Fr. 2'120.00 direkt zu ersetzen. 3. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'968.55 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

- 15 - Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt Fr. 13'999.00. Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid

beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Aarau, 20. März 2025 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Lindner Tognella

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.